

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.512.240

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11870/J-NR/2022 betreffend LGBTIQ-Politik der Bundesregierung, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen am 12. Juli 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Gab es zwischen Ihrem Ressort und Organisationen/Vereinen/Expert*innen im LGBTIQ-Bereich seit 2020 einen direkten Austausch?*
 - a. *Wenn ja, aus welchem Anlass und mit welchem Ziel?*
 - b. *Wenn ja, wie oft?*
 - c. *Wenn nein, warum sahen Sie dazu keine Notwendigkeit?*
- *Welche konkreten Initiativen und Maßnahmen hat Ihr Ressort seit 2020 umgesetzt, um Akzeptanz und Respekt gegenüber LGBTIQ-Personen zu stärken? Bitte um detaillierte Antwort.*
- *Welche konkreten Initiativen und Maßnahmen plant Ihr Ressort bis Ende 2022, um Akzeptanz und Respekt gegenüber LGBTIQ-Personen zu stärken? Bitte um detaillierte Antwort.*

Im Bildungsbereich kommt der Grundsatzerlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ (Rundschreiben Nr. 21/2018) zum Tragen, welcher Schulen, Pädagogische Hochschulen und Bildungsdirektionen dazu auffordert, Geschlechtergleichstellungsthemen auch in der schulischen Bildungsarbeit im Sinne der Förderung gleicher Teilhabechancen und dem Abbau von Ungleichheiten und von Diskriminierung aufzugreifen.

Auch die in der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz 2005 enthaltene, verpflichtend bei der Gestaltung der Curricula zu beachtende Kompetenzorientierung nennt die

Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen, zu welchen explizit Diversitäts- und Genderkompetenzen zählen (vgl. auch § 30a Abs. 1 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz).

Neben Lehr- und Unterrichtsmaterialien für Schulen zu Geschlechterfragen (vgl. etwa die unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/gd.html> abrufbaren Informationen) stehen auch Weiterbildungsangebote für schulische Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Verfügung.

Im Universitätsbereich wurden mit der Universitätsgesetz-Novelle im Jahr 2015 verpflichtende Gleichstellungspläne für die Universitäten eingeführt. Diese garantieren die umfassende Umsetzung aller Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbestimmungen an den Universitäten, denn darin sind insbesondere die Bereiche Vereinbarkeit (§ 2 Z 13) sowie Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes) zu regeln.

Unter der Koordinierung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Österreichische Hochschulkonferenz 36 Empfehlungen zur Verbreiterung von Genderkompetenz im Juni 2018 verabschiedet. Gerade bei den Genderstudies nimmt Identitäts- und Queerforschung eine zentrale Rolle ein.

Zu Frage 4:

- *Welche Stelle innerhalb Ihres Ressorts setzt sich mit Fragen der Akzeptanz und Respekt gegenüber LGBTIQ-Personen auseinander?*

Entsprechend der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallen die angesprochenen Themenfelder in die Zuständigkeit der Abteilung für Gleichstellung und Diversitätsmanagement und der Abteilung Schulpsychologie, Gesundheitsförderung und psychosoziale Unterstützung, Bildungsberatung.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Strategie verfolgt Ihr Ressort, um LGBTIQ-Arbeitnehmer*innen in Ihrem direkten Zuständigkeitsbereich zu stärken und Diskriminierungen am Arbeitsplatz entgegenzuwirken? Bitte um detaillierte Antwort.*
- *Welche Strategie verfolgt Ihr Ressort, um LGBTIQ-Arbeitnehmer*innen in den nachgelagerten Dienststellen zu stärken und Diskriminierungen am Arbeitsplatz entgegenzuwirken? Bitte um detaillierte Antwort.*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden insbesondere dadurch Maßnahmen für LGBTIQ-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesetzt, als die Regelungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, die einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung aufgrund jedweden Geschlechts bzw. jedweder sexuellen Orientierung bieten, ressortweit umgesetzt werden.

Zu Frage 7:

- *Gibt es innerhalb Ihres Ressorts anonymisierte Melde- bzw. Beschwerdestellen in Fällen von Diskriminierungen gegenüber LGBTIQ-Personen?*
 - a. *Wenn ja, welche und wie ist der entsprechende Prozess definiert?*
 - b. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*

Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen hat sich gemäß § 29 Abs. 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz „mit allen ... die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Ressort betreffenden Fragen im Sinne dieses Bundesgesetzes“ zu befassen. Die Beratungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, stellen ein niederschwelliges Angebot dar und finden überwiegend mündlich statt.

Zu Frage 8:

- *Gab es seit 2020 finanzielle Unterstützungen aus Ihrem Ressort für Vereine/Projekte/externe Maßnahmen im Bereich der Förderung von Akzeptanz und Respekt gegenüber LGBTIQ-Personen?*
 - a. *Wenn ja, welche? Bitte um detaillierte Auflistung nach Projekt und Bundesland.*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum gab es keine finanziellen Unterstützungen für explizite LGBTIQ-Belange. Es lagen auch keine dahingehenden Förderungsansuchen vor.

Zu Frage 9:

- *Sind für die Zukunft finanzielle Unterstützungen aus Ihrem Ressort für Vereine/Projekte/externe Maßnahmen im Bereich der Förderung von Akzeptanz und Respekt gegenüber LGBTIQ-Personen geplant?*
 - a. *Wenn ja, wie sollen diese organisiert werden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Finanzielle Unterstützungen bzw. Förderungen sind grundsätzlich antragsgebunden. Ob und in welchem Ausmaß sowie in welcher Höhe künftig Förderungen ausgeschüttet werden, kann erst aufgrund allenfalls an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gerichteter Förderungsansuchen entschieden werden.

Wien, 8. September 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

